

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.04.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0602/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.05.2021</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Nachfragen zum Bebauungsplan 1223 – August-Jung-Weg / östlich Hoffelds Katernberg -</b>		

### Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg vom 11.03.2021: Die Bezirksvertretung ergänzt die Anfrage (der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen Vorlage: VO/0321/21) um drei Nachfragen zu der Antwort der Verwaltung

### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird entgegengenommen.

### Unterschrift

Braun

### Begründung

Die Bezirksvertretung hat am 11.03.2021 die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen (VO/0321/21) um die folgenden drei Nachfragen zu der Antwort der Verwaltung ergänzt:

1. Ist bekannt, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. §47 Abs. 6 VwGO beim OVG Münster gestellt ist, mit dem Ziel, bis zur Entscheidung in der Hauptsache (eigentlichen Normenkontrollverfahren) den B-Plan außer Kraft setzen zu lassen? Welche rechtliche Wirkung sehen Sie bei einer Stattgabe des Antrags?

2. Weitere Details zur Entwässerung werden laut Beschluss zum Bebauungsplan 1223 in einem Erschließungsvertrag zwischen der WSW Energie & Wasser AG, Abt. 12/121 und der Erschließungsfirma geregelt. Liegt dieser inzwischen vor und welchen Inhalt hat er hinsichtlich Ausschreibung, Kosten, Terminen und Einschränkungen für die Anwohner:innen?
3. Gibt es einen veröffentlichen Städtebaulichen Vertrag zur Ausgestaltung und wird dieser Vertrag und die Vorgaben aus dem Bebauungsplan bei den aktuellen Bauanträgen und -genehmigungen berücksichtigt?

### **Stellungnahme der Verwaltung**

- Zu 1. Von dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 abs. 6 VwGO hat die Stadt Wuppertal am 11.03.2021 Kenntnis erlangt. Bei einem gedachten Erfolg des Antrags auf einstweilige Anordnung würden die bereits erteilten Baugenehmigungen unberührt bleiben, weitere könnten aber mangels Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht erteilt werden.
- Zu 2. Der Vertrag mit den Stadtwerken ist zum jetzigen Zeitpunkt (April 2021) noch nicht unterzeichnet worden, da die erforderlichen Planungen noch nicht abgeschlossen sind.
- Zu 3. Der städtebauliche Vertrag enthält zahlreiche Regelungen, die den Projektträger betreffen (Anlage eines Feldgehölzes, eines Kinderspielplatzes, privater Erschließungsanlagen, Anbringen von Nistkästen etc.). Für die Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren sind die Regelungen zur Anzahl der Stellplätze auf den Baugrundstücken und die Bauverpflichtung der Grundstückserwerber relevant. Der Projektträger ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

### **Kosten und Finanzierung**

-

### **Zeitplan**

-